

Vorab per Telefax.

Amtsgericht Hannover
- Familiengericht -
Volgersweg 1 30175
Hannover

Schade, Umgangsberatung
00987/09 FAM

Sekretärin
Durchwahl- _41 Frau F.

Dafür 23.08.2011 CF Du/Ju

In der Familiensache
betreffend den Umgang
mit Tochter, geb. 1999

begründen wir den Abweisungsantrag vom 16.08.2011 wie folgt:

Es besteht ein geregeltes Umgangsrecht hinsichtlich des minderjährigen Kindes Karoline Henke, geb. am 16.11.1999. Dieses Umgangsrecht hat in der Vergangenheit auch stets funktioniert. Der Kindesvater war auch bereit, bei kurzfristig eintretenden Terminen jeweils auf eine Verschiebung der Umgangskontakte einzugehen.

Es bestand in der Vergangenheit ein gutes Tochter-Vater-Verhältnis.

Der Umfang des Umgangsrechts entspricht dem Umfang dessen, was üblicherweise an Umgang auch gerichtlich festgelegt wird.

Nunmehr beantragt die Kindesmutter eine Abänderung des Umgangsrechts dahingehend, dass ein Umgang statt im 2-wöchigen nur im 3-wöchigen Rhythmus stattfinden soll.

Hierbei wird zunächst davon ausgegangen, dass lediglich der Wochenendumfang mit diesem Antrag abgeändert werden soll. In diesem Fall wäre dieses allerdings auch konkret zu beantragen.

Für einen Wegfall des Ferien- und Feiertagsumfangs ergibt sich nicht einmal aus der Begründung der Antragstellerin ein Ansatzpunkt.

Zur Begründung der Abänderung des Wochenendumfangs führt die Antragstellerin lediglich aus, dass Karoline nunmehr die 5. Klasse besucht und dort stärker eingebunden ist. Darüber hinaus sei es der Wunsch des Kindes, dass ein 3-wöchiger Umgang stattfindet.

Dieses alles ist unzutreffend.

Die schulische Belastung lässt in der 5. Klasse einen Umgang jedes zweite Wochenende zu. Ein 14-tägiger Umgang entspricht dem Regelfall. Darüber hinaus ist der Kindesvater auch wie bisher gern bereit, das Kind in seinen schulischen Verpflichtungen, auch am Wochenende während des Umgangs zu unterstützen.

So war der Kindesvater auch bisher bereit beispielsweise bei Kindergeburtstagen sein Umgangswochenende zu verlegen.

Dies war auch in der Vergangenheit nie ein Problem.

Soweit das Kind äußert, nunmehr lediglich einen 3-wöchigen Umgang zu wünschen, ist dieses kein autonomer Wunsch des Kindes, sondern vielmehr durch die Kindesmutter initialisiert. Der Umgangsanspruch ändert auch an der bestehenden eigentlichen Konfliktlage nichts. Insoweit wird auf das Zwangsgeldverfahren /11 verwiesen.

Das eigentliche Problem in dieser Angelegenheit ist Folgendes:

Die Kindesmutter ist dazu übergegangen, das Kind zu instrumentalisieren. Sie suggeriert dem Kind, dass sie einen Aufenthalt beim Kindesvater eher missbilligt. Darüber obläßt sie es dem Kind, Absprachen hinsichtlich der Umgangskontakte zu führen.

Sie suggeriert dem Kind, dass das Kind ausschl. entscheiden solle und könne, wann und in welchem Umfang es Umgang haben wolle. Dies soll das Kind dann auch selbst mit dem Vater abklären. Ein Gespräch auf Elternebene ist insoweit mit der Kindesmutter nicht möglich. Genau hierdurch bringt die Kindesmutter das Kind jedoch letztendlich in Loyalitätskonflikte. Die Kindesmutter verlangt im Innenverhältnis letztendlich von dem Kind Loyalität für die eigenen Überlegungen und die eigenen Wünsche. Hierdurch kommt das Kind in einen Konflikt mit seinen eigenen Wünschen und dem Umgangswunsch des Kindesvaters. Auch dieses bewirkt einen Loyalitätskonflikt.

Weder die Ausübung der Umgangskontakte noch der Umfang der Umgangskontakte steht im Ermessen des Kindes. Auch die Verlegung und Durchführung der Umgangskontakte sind ausschl. auf Elternebene zu diskutieren und nicht zwischen Vater und Tochter auszuverhandeln, so wie dieses die Kindesmutter erwartet.

In der Vergangenheit hat sich die Situation mit diesem Verhalten der Kindesmutter immer weiter verschärft.

Vor ca. einem halben Jahr ereignete sich Folgendes:

Der Kindesvater hatte die Tochter zum Umgang von der Schule abgeholt. Gemeinsam mit der Tochter fuhr er jedoch noch zur Wohnung der Antragstellerin, um eine kleine Gitarre abzuholen. Der Antragsgegner und Karoline wollten gerade abfahren, als die Antragstellerin nach Hause kam und einen Streit mit dem Antragsgegner vorm Zaun brach und dem Kind im Befehlston mitteilte, dass sie nicht mit dem Vater mitfahren müsse, wenn sie nicht wollte. Karoline bestand jedoch darauf, mit dem Kindesvater mitzufahren.

Über die Sommerferien hatten Vater und Tochter sodann eine gemeinsame Planung gefertigt und auch eine Einladung von Klassenkameradinnen besprochen. Karoline wollte auch die Ferienhälfte beim Vater verbringen und freute sich hierauf sehr. Der Vater wollte die Klassenkameradinnen über ihre Eltern einladen, Karoline wollte jedoch die Einladungen an die Eltern selbst schreiben. Schließlich untersagte die Kindesmutter Karoline diese Einladungen selbst durchzuführen. Sie war der Meinung, der Kindesvater sollte die Klassenkameradinnen einladen. Die Kindesmutter teilte dieses dem Kindesvater zunächst jedoch nicht mit. Erst zu einem späteren Zeitpunkt teilte die Tochter dem Vater mit, dass er die Kinder einladen möge. Der Kindesvater bat jedoch die Tochter dieses selbst zu machen, da dieses letztendlich auch ihre Gäste seien und dieses abgesprochen sei.

Die Tochter wollte sodann die Sommerferien nicht mehr beim Kindesvater verbringen, um sich dem Konflikt zu entziehen. Das alles wäre unproblematisch vermeidbar gewesen, wenn die Kindesmutter den Kindesvater hinsichtlich ihrer Entscheidung informiert hätte.

Es fanden sodann nur kurze Umgangstermine statt. Schließlich ging diese Angelegenheit so weit, dass die Tochter gegenüber dem Kindesvater mitteilte, dass sie selbst entscheiden könne, ob sie mitgehe oder nicht.

Am 11.07.2011 teilte sie bei einem Spaziergang mit dem Kindesvater sodann mit, dass in einem Schreiben von einem Anwalt drin gestanden hätte, dass ein Kind nicht gezwungen werden darf, mit seinem Vater mitzugehen.

Hierbei wird Folgendes insgesamt deutlich: Die von der Kindesmutter gepflegte Kommunikationskultur ist für das Kind im erheblichen Umfang schädlich. Dieses führt zu einer Belastung des Kindes und nicht der Intervall der Umgangskontakte.

Falls man den Intervall der Umgangskontakte verlängern würde, würde dieses an der eigentlichen Problematik nichts ändern.

Die Kindesmutter bezieht das Kind in die Umgangsregelungen mit ein. Sie lässt das Kind insoweit auch tatsächlich entscheiden und eine eher partnerschaftliche Rolle einnehmen. Dies führt zum einen dazu, dass das Kind in einen immer stärkeren Loyalitätskonflikt gerät und zum anderen dazu, dass das Kind seine Rolle als Kind gar nicht mehr wahrnehmen kann, sondern meint, in einer partnerschaftlichen Rolle zwischen den Eltern vermitteln zu müssen.

Hiermit ist das Kind jedoch letztendlich vollständig überfordert.

Durch die Unterbrechung der Umgangskontakte droht eine Entfremdung des Kindes zum Kindesvater.

Es ist hier keine Änderung der Umgangskontakte notwendig, sondern eine Verbesserung der Kommunikation auf Elternebene. Insoweit sollte dringend eine Elternberatung in Anspruch genommen werden.

Die Mediation im Winnicott-Institut wurde auf Empfehlung der Kinderpsychologin Frau S. durchgeführt. Der Antragsgegner hat die Mediation begrüßt und auch gegenüber dem Mediator Herrn F. dieses zum Ausdruck gebracht.

Auch im Rahmen dieser Mediation stellte sich heraus, dass erhebliche Kommunikationsprobleme zwischen den Eltern bestehen.

Abschließend sei noch mitgeteilt, dass die Ausführungen der Kindesmutter unrichtig sind, dass der Kindesvater den Ferienumgang abgesagt habe. Für den 15.07.2011 war darüber hinaus auch ein Umgang vereinbart. Diesbezüglich hatte die Kindesmutter sodann jedoch dem Kind eine Verabredung mit Frau K. vermittelt.

Der Kindesvater hatte auch nicht extra einen Zeugen mitgebracht, um das Kind einzuschüchtern.

Es stimmt allerdings, dass die Kindesmutter diesen Umgangskontakt sodann ebenfalls dazu missbraucht hat, vor den Augen der Tochter einen gehörigen Streit vorm Zaun zu brechen.

Wir überreichen insoweit eine Stellungnahme des Zeugen G. vom 18.08.2011.

gez.

Dr. F.

Rechtsanwalt